



Antrag

des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Pratteln, 05.09.2024/ nt

3433 Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen - 1. Lesung

1. Ausgangslage

1.1 Einführung (Darlegung der Thematik)

Mietzinsbeiträge reduzieren die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden. Familien und Alleinerziehende, die knapp die Schwelle des Sozialhilfeanspruches über- oder unterschreiten, werden damit finanziell unterstützt. Dadurch werden prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemildert. Für diese Haushalte stellen die Mietkosten in der Regel den mit Abstand grössten Ausgabenposten dar. Ab der Geburt eines Kindes nehmen die Ausgaben zu und der Bedarf an Wohnfläche steigt. Wird noch das Arbeitspensum zugunsten der Kinderbetreuung reduziert, nimmt das frei verfügbare Einkommen weiter ab. Deshalb zielt der Kanton Basel-Landschaft mittels Mietzinsbeiträgen auf die Entlastung von Familien und Alleinerziehenden im Bereich Wohnen.

1.2 Ziel der Vorlage

Im Juni 2020 verabschiedete der Regierungsrat Basel-Landschaft die «Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft». Die vorliegende Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes (MBG) ist ein Ergebnis aus dieser Strategie und dient als Gegenvorschlag zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringem Einkommen». Der Gegenvorschlag wurde am 24. November 2019 vom Stimmvolk angenommen. Die Totalrevision des MBG wurde im Rahmen des Verfassungsauftrages Gemeindestärkung (VAGS) unter Mitwirkung der Gemeinden bearbeitet. Dadurch wurde sichergestellt, dass das Know-how aus der Praxis in die Totalrevision einfließt. Darüber hinaus wurde die Erarbeitung der Totalrevision durch das Forschungs- und Beratungsunternehmen econcept wissenschaftlich begleitet.

Die Totalrevision modernisiert und vereinheitlicht das Mietzinsbeitragsgesetz, in dem es kantonale Mindeststandards definiert und Grundlagen für die zielgruppengerechte und transparente Ausrichtung der Beiträge schafft. Weiter stellt die Einbettung im Gesamtsystem sicher, dass die Mietzinsbeiträge der Sozialhilfe vorgelagert sind und schwächen den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe ab.

Mit der Schaffung der kantonalen Rechtsgrundlage geht eine finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft einher. Der Kanton stellt dafür CHF 3.5 Mio. zur Verfügung, mit denen er sich hälftig an den Kosten der Gemeinden beteiligt. Übersteigt die Hälfte der Kosten der ausgerichteten Mietzinsbeiträge aller Gemeinden CHF 3.5 Mio., beträgt der Kantonsbeitrag pro Gemeinde weniger als 50 % der Kosten.

Das revidierte Mietzinsbeitragsreglement der Gemeinde Pratteln ist im Juli 2020 in Kraft getreten. Seither wurden die Haushalte in Pratteln wie folgt unterstützt:

Jahr	Anzahl Haushalte	Jährliche Beiträge
2020	10	CHF 65'284
2021	6	CHF 30'392
2022	14	CHF 50'893
2023	9	CHF 44'603

Im Aufgabenfeld 11 des Aufgaben- und Finanzplanes der Gemeinde Pratteln wird die Ablösung von jährlich mindestens fünf Haushalten aus der Sozialhilfe mittels Mietzinsbeiträgen als Ziel definiert. Dieses Ziel wurde mit dem aktuell geltenden Reglement jeweils verfehlt. So konnte beispielsweise im Jahr 2023 kein Haushalt mit Mietzinsbeiträgen aus der Sozialhilfe abgelöst werden.

1.3 Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 10 Abs. 1 des kantonalen Mietzinsbeitragsgesetzes (SGS 844, MBG) vollziehen die Gemeinden die Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen. Gestützt auf diese Vollzugsbestimmung trat das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24. November 1997 der Einwohnergemeinde Pratteln (hier Mietzinsbeitragsreglement) in Kraft. Mittlerweile wurde das kantonale Mietzinsbeitragsgesetz bzw. MBG per 1. Januar 2024 revidiert. Aufgrund der umfangreichen kantonalen Änderungen im MBG ist das kommunale Mietzinsbeitragsreglement einer Totalrevision zu unterziehen.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeine Erwägungen

Durch das kantonale Mietzinsbeitragsgesetz werden umfangreiche Grundlagen geschaffen, was den Spielraum für kommunale Entscheidungen stark einschränkt. In der Kompetenz der Gemeinden verbleiben fünf Berechnungsgrössen, wobei auch hier kantonale Minimalvoraussetzungen vorgegeben sind. Diese Berechnungsgrössen sollen neu auf Verordnungsebene geregelt werden, damit der Gemeinderat schneller Handeln kann im Falle, dass das neue Reglement nicht die gewünschte Wirkung erzielt. Dies hat zur Folge, dass der Gemeinderat die Totalrevision des kommunalen Mietzinsbeitragsreglements sowie die Einführung einer Verordnung beantragt.

Die Minimalansätze für den Mietzinshöchstbeitrag (§ 2), die angemessene Jahresnettomiete (§ 2), die Einkommensgrenze (§ 5), die Vermögensgrenze (§ 6) sowie die anerkannten Ausgaben (§ 10) im kommunalen Mietzinsbeitragsreglement werden durch den Kanton Basel-Landschaft festgelegt. Somit ist der Gemeinderat nicht frei in der Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen. Die genauen Werte sind in der Verordnung festgehalten.

Die neuen Berechnungsgrundlagen sind sehr ähnlich wie diejenigen des aktuellen Mietzinsbeitragsreglements. Eine wichtige Neuerung ist die Unterscheidung in Brutto- und Nettokosten. Bisher ging Pratteln von den Nettokosten aus (ohne Nebenkosten) und wird gemäss kantonalen Vorgaben neu die Bruttomiete einrechnen (mit Nebenkosten). Weiter werden neu die effektiven monatlichen KVG-Prämien berücksichtigt, anstatt die durchschnittlichen KVG-Prämien nach Prämienregion. Neu werden selbstgetragene Kosten für die notwendige familienexterne Kinderbetreuung sowie die ausgewiesenen AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige als anrechenbare Ausgaben anerkannt.

Hinzu kommt, dass der Kanton Basel-Landschaft bereits vieles im MBG geregelt hat. Daher fallen mit der geplanten Totalrevision unter anderem Bestimmungen zu den anspruchsberechtigten Personen (alt § 2, alt § 3), Subsidiarität (alt § 4), Voraussetzungen zur Wohnungsgrösse (alt § 7), Monatseinkommen (alt § 9), Höchstmieten (alt § 11), Beitragshöhe (alt § 12) sowie die

Strafbestimmungen (alt § 17 und alt § 18) aus dem Mietzinsbeitragsreglement der Gemeinde Pratteln weg.

Ebenso fallen die bisherigen Bestimmungen zum Motorfahrzeugbesitz (alt § 8) und Eingabefristen (alt § 14) mit der Totalrevision weg, zumal sich diese Bestimmungen praxisgemäss nicht bewährt haben. Der Besitz eines Motorfahrzeuges soll neu kein Einwand in der Gewährung von Mietzinsbeiträgen mehr darstellen. Einerseits hat sich diese Einschränkung in der Praxis nicht als tauglich bewährt. Andererseits erscheint es als nicht adäquat für familienorientierte Bedarfsleistungen eine derartige Einschränkung zu sprechen. Dies stellt eine Bevormundung von Personen in wirtschaftlich prekären Verhältnissen dar.

Eine letzte Änderung betrifft die Regelung der Antragsstellung und der Verfügungsdauer. Für die Antragsstellung werden neu keine Fristen mehr gesetzt. Das Gesuch kann ganzjährig eingereicht werden und ein allfälliger Anspruch ist ab Zeitpunkt der vollständigen Gesuchseingabe gegeben. Der Anspruch wird bis Ende Kalenderjahr respektive bis Eintritt einer Änderung der finanziellen Verhältnisse gewährt.

Fallbeispiele aktuelles Reglement und neues Reglement

Nachfolgend werden zwei Berechnungsbeispiele gemäss aktuellem und neuem Reglement dargestellt. Es wurden die neuen kantonalen Berechnungsgrundlagen verwendet. Im kantonalen Mietzinsbeitragsgesetz ist das Minimum von 100 % des Grundbedarfes nach Sozialhilfeverordnung (SHV) als anerkannte Ausgabe definiert. Im Reglement der Gemeinde Pratteln gelten aktuell 130 % des Grundbedarfes gemäss SHV als anerkannte Ausgabe.

Wird diese anerkannte Ausgabe mit dem neuen Minimum von 100 % berechnet, folgt eine wesentliche Reduktion der Mietzinsbeiträge. Werden die 130 % gemäss dem aktuellen Reglement beibehalten, erfolgt eine massive Steigerung der Mietzinsbeiträge. Damit sich die Mietzinsbeiträge in etwa in der jetzigen Höhe bewegen, ist eine Regelung bei 105 % des Grundbedarfes nach SHV angezeigt.

Fallbeispiel 1

Das Ehepaar A. lebt mit seinen vier Kindern im Alter zwischen drei und vierzehn Jahren seit 2016 in Pratteln und verfügt über eine C-Niederlassungsbewilligung. Die Nettomiete liegt über den Richtlinien der Sozialhilfe Pratteln. Die Einnahmen der Familie bestehen aus dem Erwerbseinkommen des Vaters (100 %) zuzüglich der Kinderzulagen und der Prämienverbilligung.

Anspruch 2023	CHF	295.62
Anspruch 2024 (100%)	CHF	175.60
Anspruch 2024 (105%)	CHF	300.35
Anspruch 2024 (110%)	CHF	425.10
Anspruch 2024 (115%)	CHF	549.85
Anspruch 2024 (120%)	CHF	674.60
Anspruch 2024 (130 %)	CHF	924.10

Fallbeispiel 2

Das Ehepaar W. lebt mit seinen drei Kindern im Alter zwischen fünf und zwölf Jahren seit 1999 in Pratteln. Die Nettomiete liegt innerhalb der Richtlinien der Sozialhilfe Pratteln. Das Einkommen der Familie besteht aus dem Erwerbseinkommen des Vaters (100 %) zuzüglich der Kinderzulagen und der Prämienverbilligung.

Anspruch 2023	CHF	474.42
Anspruch 2024 (100%)	CHF	284.65
Anspruch 2024 (105%)	CHF	419.85
Anspruch 2024 (110%)	CHF	555.05
Anspruch 2024 (115%)	CHF	690.25
Anspruch 2024 (120%)	CHF	825.45
Anspruch 2024 (130%)	CHF	1'095.85

2.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Mietzinsbeitragsreglements hat keine personellen Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen können nicht abschliessend beziffert werden. Der Kreis der Antragsberechtigten wird grösser, da alle Aufenthaltstitel grundsätzlich anspruchsberechtigt sein können. Die Berechnungsgrundlagen unterscheiden sich jedoch nicht stark zu den bisherigen. Die ersten sechs Monate im Jahr 2024 haben keine Veränderung in den Aufwänden verursacht.

3. Beschluss

Die Totalrevision des Mietzinsbeitragsreglements wird genehmigt.

Gemeindepräsident



Stephan Burgunder

Gemeindeverwalter



Beat Thommen

Beilagen

- Änderungserlass
- Synopse
- Musterreglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
- Verordnung zum Mietzinsbeitragsreglement